

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung für Gruppenreisen (ABRV Gruppe 08/2020)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Leistungen

1. **Der Versicherungsschutz**
 - 1.1 Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz
 - 1.2 Wofür besteht Versicherungsschutz?
 - 1.3 Für wen besteht Versicherungsschutz?
2. **Leistungen und Leistungsausschlüsse**
 - 2.1 In welchen Fällen leisten wir?
 - 2.2 Welche besonderen Leistungsfälle gibt es?
 - 2.3 In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?
 - 2.4 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?
 - 2.5 Wann müssen wir die Entschädigung leisten?

Teil B – Ihre Pflichten

1. **Pflichten in Zusammenhang mit der Beitragszahlung**
 - 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
 - 1.2 Was passiert, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
 - 1.3 Was passiert, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
 - 1.4 Beiträge
2. **Pflichten (Obliegenheiten)**
 - 2.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?
 - 2.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?
3. **Subsidiarität**

Teil C – Allgemeine Regelungen

1. **Der Versicherungsvertrag**
2. **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
3. **Abschluss und Ende des Vertrages**
4. **Kündigung des Vertrages im Schadensfall**
5. **Zuständiges Gericht**

Teil D – Reiseabbruch

1. **Versicherungsschutz**
2. **Welche Leistungen erbringen wir?**
 - 2.1 Urlaubsschutz
 - 2.2 Reiseunterbrechung/Nachreise
 - 2.3 Naturkatastrophen/Elementarereignisse am Urlaubsort
 - 2.4 Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfall am Urlaubsort
 - 2.5 Verspätung während der Rückreise
 - 2.6 Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson
3. **In welchen Fällen leisten wir nicht?**
4. **Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie beachten?**

Teil A – Leistungen

Hier finden Sie Regelungen darüber, welche Leistungen wir erbringen und was nicht versichert ist.

1. **Der Versicherungsschutz**
 - 1.1 **Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz**

Ein Hinweis für Sie: Wir unterscheiden die versicherte Person und den Versicherungsnehmer voneinander: Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Vertrag abgeschlossen haben. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch eine andere Person versichert haben. Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die Person, für die Sie diesen Vertrag abgeschlossen haben, ist die versicherte Person.
 - 1.2 **Wofür besteht Versicherungsschutz?**

Wenn die Reise nicht angetreten wird, leisten wir Erstattung. Und zwar gegenüber dem Reiseunternehmen oder jemand Anderem, dem nachweislich vertraglich Rücktrittskosten geschuldet werden. Dazu zählt auch ein mögliches Vermittlungsentgelt bis max. 100,- EUR, falls Sie dieses im versicherten Reisepreis berücksichtigt haben.
 - 1.3 **Für wen besteht Versicherungsschutz?**
 - 1.3.1 **Risikopersonen**
 - (1) Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.
 - (2) Als Risikopersonen bezeichnen wir:
 - Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Außerdem ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder;
 - die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft;
 - Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder;
 - Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern;
 - Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - Tanten, Onkeln, Neffen und Nichten.
 - diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gem. Teil A Ziffer 1.3.1 (2) einer versicherten Person betreuen.
 - 1.3.2 **Anzahl der Personen**

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten andere Regelungen bei den Risikopersonen. Es gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die Personen untereinander. Die Angehörigen bestimmen sich nach Teil A Ziffer 1.3.1. Dies gilt bei Familienprodukten entsprechend für 7 Personen oder mehr als zwei Familien und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder.
 2. **Leistungen und Leistungsausschlüsse**
 - 2.1 **In welchen Fällen leisten wir?**
 - (1) Wir leisten im Umfang von Teil A Ziffer 1.2. Außerdem berücksichtigen wir die Einschränkungen nach Teil A Ziffer 2.3.
 - (2) Wir leisten bei:
 - a) Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung. Eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten. Diese müssen dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben;
 - b) unerwarteter Impfunverträglichkeit;
 - c) Schwangerschaft;

- d) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm oder Blitzschlag. Außerdem Wasserrohrbruch, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Sofern der Schaden erheblich ist oder der Geschädigte zur Schadenfeststellung anwesend sein muss. Die Erheblichkeit des Schadens muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten stehen;
- e) Verlust des Arbeitsplatzes wegen einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber;
- f) Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, falls diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Das Arbeitsamt muss der Reise zugestimmt haben;
- g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht. Außerdem muss die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fallen. Dies gilt maximal für die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- h) unerwartetem Beginn des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ). Dies sofern der Termin nicht verschoben werden kann und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt;
- i) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule / Berufsschule / Universität / Fachhochschule / College. Dies sofern diese wiederholt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul- / Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde. Außerdem muss der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fallen. Oder die Wiederholungsprüfung findet bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise statt;
- j) Nichtversetzung eines Schülers, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt. Des Weiteren auch weil der Schüler vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband ausgeschieden ist;
- k) Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken;
- l) unerwartet schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hundes. Dies gilt auch für eine zur Reise angemeldete und mitreisende Katze. Nicht versichert ist ein Impfersagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes. Eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten. Diese müssen dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben;
- m) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
- n) einer gerichtlichen Ladung;
- o) konjunkturbedingter Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Außerdem muss das regelmäßige monatliche Bruttoarbeitsentgelt um mindestens 35 % reduziert sein. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;
- p) unerwartetem Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- q) unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
- r) unerwarteter Adoption eines minderjährigen Kindes. Dies sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.

2.1.1 Erstattung der Mehrkosten bei Verspätung

Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise, wenn Sie die versicherte Reise verspätet antreten. Versichert sind die in Teil A Ziffer 2.1. (2) genannten Gründe. Dies gilt auch bei einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie Zubringerflüge. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls versichert ist.

2.1.2 Erstattung der Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen wegen Verspätung

- (1) Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:
 - Aus den in Teil A Ziffer 2.1. (2) genannten Gründen.
 - Wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
- (2) An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.
- (3) Wir erstatten die Mehrkosten bzw. Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

2.1.3 Erstattung der Umbuchungskosten

Wir erstatten entstehende Umbuchungskosten bis maximal 50,-EUR pro versicherte Person. Dies sofern sie die versicherte Reise aus versichertem Grund gemäß Teil A Ziffer 2.1. (2) umbucht.

2.1.4 Erstattung Mehrkosten Einzelzimmerzuschlag

Wir erstatten die Mehrkosten für einen Einzelzimmerzuschlag bis max. zur Höhe der anfallenden Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären. Dies sofern mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht wurde, diese jedoch die gebuchte und versicherte Reise storniert. Und zwar aus einem versicherten Grund gem. Teil A Ziffer 2.1. (2).

2.1.5 Erstattung Unterbringungskosten

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwartet schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall gemäß Teil A Ziffer 2.1. (2) erstatten wir wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten. Und zwar bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

2.2 Welche besonderen Leistungsfälle gibt es?

- (1) Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels, lautet Teil A Ziffer 1.2 folgendermaßen:
- (2) Wir leisten Entschädigung bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel. Versichert sind die in Teil A Ziffer 2.1. (2) genannten Gefahren. Wir leisten Entschädigung für die dem Vermieter oder einem Anderen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV 03/2016 gelten sinngemäß.

2.3 In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht

- a) bei Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen aufgrund der genannten Gefahren. Des Weiteren bei politischen Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstigen bürgerlichen Unruhen und Kernenergie.
- b) wenn die versicherte Person/Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch die versicherte Person/Risikoperson können wir die Leistung kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

- c) wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war. Wenn uns die versicherte Person/Risikoperson vor Vertragsabschluss über die besondere Risikosituation informiert hat, leisten wir weiterhin. Allerdings nur, wenn wir dem Vertragsabschluss zugestimmt haben.
- d) bei Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen. Des Weiteren leisten wir nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:
 - Terroranschläge;
 - Flugzeug-, Zug-, Schiff- oder Busunglücke;
 - Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen.

2.4 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind mitversichert, wenn Sie sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Vermittlungsentgelte. Wir haften bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt, sofern vereinbart.

2.4.1 Selbstbehalt

- (1) Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von 25,- EUR je Person, sofern vereinbart.
- (2) Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst. Mindestens 25,- EUR je Person, sofern vereinbart.

2.5 Wann müssen wir die Entschädigung leisten?

Wir zahlen die Entschädigung zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch uns. Sie können einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens Ihrerseits gehindert ist.

Teil B – Ihre Pflichten

Hier finden Sie Regelungen darüber, was bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ist und welche Folgen die Verletzung dieser Pflichten (Obliegenheiten) hat.

1. Pflichten in Zusammenhang mit der Beitragszahlung

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag muss unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins gezahlt werden. Allerdings nicht vor dem mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.2 Was passiert, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, finden die Bestimmungen des §37 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Das bedeutet, dass wir vom Vertrag zurücktreten können.

1.3 Was passiert, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, finden die Bestimmungen des §38 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen.

1.4 Beiträge

(1) Beitragsanpassungen bei Jahresverträgen

Die Beitragshöhe für Einzelpersonen und Familien ist in Beitragsstufen eingeteilt und richtet sich nach dem Alter der versicherten Person(en). Gemäß den tariflichen Vereinbarungen werden altersbedingte Beitragsanpassungen durchgeführt. Dies erfolgt jeweils zur Beitragsfälligkeit. Sie erhalten hierzu eine gesonderte Mitteilung.

(2) Kündigungsmöglichkeit

Bei Änderung der Beitragshöhe können Sie innerhalb von einem Monat nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

(3) Änderung der Versicherungssteuer

Eine Änderung der gesetzlichen Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

2. Pflichten (Obliegenheiten)

2.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Nach Eintritt des Schadenfalls müssen Sie:

- uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitteilen. Gleichzeitig müssen Sie die Reise bei der Buchungsstelle stornieren und die Stornokosten möglichst niedrig halten;
- auf unser Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles, zu unserer Leistungspflicht und des Umfangs erforderlich ist;
- auf unser Verlangen die Einholung von erforderlichen Auskünften durch uns möglich machen. Hierzu müssen Sie uns ermächtigen, jederzeit Auskünfte einholen zu dürfen. Diese beziehen sich auf frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen;
- Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Chiroprapeuten, Osteopathen, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter von ihrer Schweigepflicht befreien. Diese müssen Sie ebenfalls zur Erteilung aller erforderlichen Auskünfte an uns ermächtigen;
- ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft gem. Teil A Ziffer 2.1. (2) zusammen mit den Buchungsunterlagen einreichen.

2.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen

(Verletzung von Obliegenheiten)?

(1) Vollständiger Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistung

Sie verlieren Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung in folgenden Fällen:

- wenn Sie vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben machen;
- wenn Sie vorsätzlich die von uns verlangten Belege nicht zur Verfügung stellen;
- wenn Sie sonstige Pflichten verletzen.
Bei arglistiger Verletzung der Pflichten (Obliegenheiten) sind wir leistungsfrei.

Wir werden Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hinweisen.

(2) Teilweiser Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistung

Sie verlieren Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung zumindest teilweise in folgenden Fällen:

- wenn Sie gegen Ihre Pflichten grob fahrlässig verstoßen, können wir unsere Leistungen im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Auch wenn die versicherte Person die vertraglichen Obliegenheiten verletzt, müssen wir weiterhin leisten. Dies gilt dann, wenn nachgewiesen wird, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Obliegenheiten nicht ursächlich für die Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.

Wir werden Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hinweisen.

3. Subsidiarität

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und Beihilfeleistungen. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.

Teil C – Allgemeine Regelungen

Hier finden Sie Regelungen zum Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Begriffsdefinitionen sowie allgemeine Regelungen zur Durchführung.

1. Der Versicherungsvertrag

(1) Vertragsgegenstand

Sie können den Versicherungsschutz als Einmalschutz für eine einzelne Reise oder als Jahresschutz für beliebig viele Reisen abschließen.

Des Weiteren unterscheiden wir zwischen Einzelpersonen und Familien/Paaren.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Versicherungsschein;
- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen bzw. besonderen Bedingungen;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- sowie den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Vertrages sind.

Wir betreiben die Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

(2) Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis. Sie können die Versicherung für eine einzelne Person oder als Familienversicherung abschließen.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene (Ehepartner/Lebensgefährte) und mindestens ein, maximal jedoch bis zu 5 unterhaltsberechtigter Kinder. Die unterhaltsberechtigten Kinder sind bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert. Für die bisher mitversicherten Kinder ist dann ein eigenständiger Versicherungsschutz zu beantragen.

Ebenso gelten als Familie Paare. Hierunter fallen Ehepartner oder Lebensgefährten. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Beim Jahresschutz besteht Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen, auch wenn sie alleine reisen.

(3) Versicherte Reise

Eine Reise im Sinne dieser Bedingungen ist eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in Deutschland liegen.

Einmalschutz

Versicherungsschutz besteht für die aktuell gebuchte und versicherte Reise.

Jahresschutz

Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Reisen.

Die vorgesehene ununterbrochene Reise (Abwesenheit) muss mindestens eine Übernachtung betragen. Das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen. Die Beweispflicht tragen hierfür Sie.

(4) Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstraße 11, D-97070 Würzburg.

(5) Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform uns gegenüber abgeben. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht berechtigt.

(6) Forderungsaufrechnung und Übertragung vertraglicher Ansprüche auf Dritte

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen vereinbart haben (Versicherungsbeginn). Allerdings nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor Zahlung des Beitrages. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, gilt der Beitrag mit Zugang des SEPA-Lastschriftmandats bei uns als gezahlt. Dies sofern die SEPA-Lastschrift beim Geldinstitut bei Vorlage eingelöst wird. Wird die Zahlung per Kreditkarte erteilt, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Erfolgt die Zahlung über andere Zahlungswege, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind beispielsweise PayPal und Sofort-Überweisung. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(b) Einmalschutz

In der Reiserücktrittsversicherung haben Sie Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bis zum Antritt der versicherten Reise.

In der Reiseabbruchversicherung haben Sie Versicherungsschutz während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

(c) Jahresschutz

Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

In der Reiserücktrittsversicherung haben Sie Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Reisebuchung bis zum Antritt der Reise.

In der Reiseabbruchversicherung haben Sie Versicherungsschutz während der Dauer der versicherten Reise.

Beendet ein beitragsfrei mitversichertes Kind seine Ausbildung, so erlischt der Versicherungsschutz für dieses Kind zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres endet die beitragsfreie Mitversicherung. Danach ist für das Kind ein eigener Versicherungsvertrag abzuschließen.

3. Abschluss und Ende des Vertrages

Der Versicherungsvertrag muss spätestens 30 Tage vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Beginn des Versicherungsvertrages.

Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag am Buchungstag oder Folgetag abgeschlossen wird. Gleiches gilt auch hier für den Beginn des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsvertrag gilt für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.

Sofern eine automatische Verlängerung des Versicherungsvertrages vereinbart ist, verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr. Außer, wenn Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung muss innerhalb zweier Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers abgegeben werden. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus unserem Tätigkeitsgebiet, außer es wird eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

4. Kündigung des Vertrages im Schadensfall

Nach Eintritt eines versicherten Schadenfalles können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und spätestens einen Monat nach Leistung zugegangen sein. Oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils. Wir müssen eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten; die Kündigung wird in keinem Falle vor Beendigung der laufenden Reise wirksam. Kündigen Sie, können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

5. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Oder, in Ermangelung eines

solchen, an dem Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Oder, in Ermangelung eines solchen, an dem Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

Teil D – Reiseabbruch

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

1. Versicherungsschutz

Wir leisten auch, wenn Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden können (Reiseabbruch). Allerdings nur, wenn Sie die Reise aus den in Teil A Ziffer 2.1. (2) ABRV 03/2016 genannten Gründen abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil A Ziffer 1.2. ABRV 03/2016.

2. Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wenn Sie die Reise abbrechen, leisten wir Entschädigung für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Außerdem für die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Personen. Voraussetzung hierfür ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.

(2) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir auf die bei der Reise gebuchte Qualität ab. Dies gilt in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und der Verpflegung. Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungskategorie. Und zwar, wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

2.1 Urlaubsschutz

(1) Wir leisten Entschädigung bei Abbruch der gebuchten und versicherten Reise. Dies sofern der Abbruch aus den in Teil A Ziffer 2.1. (2) ABRV 03/2016 genannten Gründen geschieht. Dies gilt bei Abbruch innerhalb der ersten Hälfte, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen. Die Entschädigung ist maximal begrenzt auf die Höhe des versicherten Reisepreises.

Ab der zweiten Hälfte der gebuchten und versicherten Reise leisten wir nur noch Entschädigung für gebuchte und versicherte Reiseleistungen. Allerdings nur sofern Sie diese aufgrund des Reiseabbruchs nicht mehr in Anspruch nehmen. Dies gilt spätestens ab dem 9. Reisetag.

(2) Falls die Kosten für einzelne Reiseleistungen nicht nachweisbar sind, erstatten wir die Kosten für die ungenutzten Reisetage. Dies gilt beispielsweise bei Pauschalreisen. Hierbei legen wir folgende Berechnungsformel zugrunde:

(Anzahl der nicht genutzten Reisetage / ursprüngliche Anzahl der Reisetage) x Reisepreis = Kostenersatz

(3) An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit. Wir nehmen keine Erstattung vor, wenn es sich bei den nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen um eine reine Flugleistung handelt.

2.2 Reiseunterbrechung/Nachreise

(1) Wir erstatten die Kosten bei einer Reiseunterbrechung aus den unter Teil A Ziffer 2.1. (2) ABRV 03/2016 genannten Gründen. Dies sofern Sie gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht genutzt haben. Und zwar aufgrund der notwendigen Reiseunterbrechung.

(2) Darüber hinaus erstatten wir die Nachreisekosten bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt für notwendige Beförderungskosten. Sofern Sie diese aufbringen müssen, um wieder zur Reisegruppe gelangen zu können. Dies von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten. Die Erstattung erfolgt maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

(3) Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

(4) Die Gesamtkosten der Reiseunterbrechung/Nachreisekosten erkennen wir bis zur Höhe der Kosten an, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch angefallen wären.

2.3 Naturkatastrophen/Elementarereignisse am Urlaubsort

- (1) Weiterhin leisten wir bei Naturkatastrophen/Elementarereignissen (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) am Urlaubsort eine Entschädigung für:
 - die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;
 - die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall. Des Weiteren die hier durch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, wenn sie die Reise nicht planmäßig beenden kann. Dies sind bspw. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilkosten). Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- (2) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise ab.

2.4 Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfall am Urlaubsort

- (1) Weiterhin leisten wir bei Tod, unerwartet schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall einer versicherten Person am Urlaubsort eine Entschädigung für:
 - die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;
 - die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall. Des Weiteren die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, wenn sie die Reise nicht planmäßig beenden kann. Dies sind bspw. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilkosten). Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- (2) Eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten. Diese müssen der Fortführung der Reise entgegenstehen und Anlass zum Abbruch der Reise geben.
- (3) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise ab.

2.5 Verspätung während der Rückreise

- (1) Wir erstatten die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Sofern die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deswegen die Rückreise verspätet fortsetzen muss.
- (2) Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie Zubringerflüge.
- (3) In diesem Zusammenhang übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft.
- (4) Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel Bestandteil der versicherten Reise war.

2.6 Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson

- (1) Des Weiteren leisten wir Entschädigung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist. Dies weil eine mitreisende Risikoperson, aufgrund eines versicherten Ereignisses gem. Teil A Ziffer 2.1. (2) ABRV 03/2016 nicht transportfähig ist.
- (2) Wir leisten eine Entschädigung für
 - die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;

- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall. Des Weiteren für die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, wenn sie die Reise nicht planmäßig beenden kann. Dies sind bspw. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilkosten). Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

- (3) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise ab.

3. In welchen Fällen leisten wir nicht?

Heilkosten, Kosten für die Begleitpersonen, sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person sind nicht gedeckt.

4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie beachten?

- (1) Diese Pflichten (Obliegenheiten) gelten als Ergänzung zu den in Teil B Ziffer 2.1 ABRV 03/2016 aufgeführten Obliegenheiten.
- (2) Die versicherte Person muss bei Abbruch der Reise ein ärztliches Attest eines am Urlaubsort ansässigen Arztes einreichen. Dieses Attest muss eingereicht werden, wenn die Reise aus nachfolgenden Gründen (vgl. Teil A Ziffer 2.1. (2)) abgebrochen wurde:
 - Krankheit;
 - Unfall;
 - unerwarteter Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die Würzburger Versicherungs-AG, insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogener Daten (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. (Vgl. dazu Ziffer II.)

Einen intensiveren Schutz genießen besondere Arten personenbezogener Daten (insbesondere Ihre Gesundheitsdaten). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, wenn Sie zuvor hierzu ausdrücklich einwilligen.

Mit den nachfolgenden Einwilligungen ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen.

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Würzburger Versicherungs-AG.
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
- zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.
- durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Würzburger Versicherungs-AG, denen der Versicherer (oder ein Rückversicherer) Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
- zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch den für mich zuständigen Vermittler.

III. Datenverwendung zur Risikobeurteilung und Leistungsprüfung

Ich willige in die Verwendung der erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Leistungsprüfung durch die Würzburger Versicherungs-AG ein. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung sind zu beachten.

IV. Erklärung für mitzuversichernde Personen

Die vorstehenden Erklärungen gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärungen nicht selbst beurteilen können.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.